

# Pressemitteilung

Frankfurt, den 8.11.2013

## GRÖSSTE STUDIE ZUR RECHTSWIRKLICHKEIT DER VERTEIDIGERBEIORDNUNG: PRAXIS ZU INTRANSPARENT

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat Prof. Dr. Matthias Jahn mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung der Goethe-Universität Frankfurt am Main eine **unabhängige wissenschaftliche Evaluierung** des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 durchgeführt, soweit es das Recht der Verteidigerbeordnung bei Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung nach Paragraph 140 der Strafprozessordnung (StPO) betrifft. Es handelt sich um die **größte empirische Untersuchung** zur Rechtswirklichkeit der Strafverteidigung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie wurden heute aus Anlass des **30. Herbstkolloquiums** der Arbeitsgemeinschaft in Berlin vorgestellt. Nach schriftlicher Befragung des kompletten Mitgliederbestands der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht – mehr als **3.200 Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger** – sowie aller hessischen Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter als Kontrollgruppe kommt die Studie insbesondere zu folgenden Ergebnissen:

- **80% der Strafverteidiger** halten eine **Vorverlagerung des Beststellungszeitpunkts** auf den Zeitpunkt des sogenannten Vorführungstermins (Paragraphen 115, 115a StPO) beim Ermittlungsrichter für zwingend notwendig oder zumindest für wünschenswert. Die derzeitige Rechtslage reagiere zu spät auf die Ausnahmesituation, in der sich der Beschuldigte befindet.
- Als Auswahlkriterien bei der Beordnung dienen nach den Erfahrungen der Praktiker u.a. auch, ob ein Rechtsanwalt zum **persönlichen Bekanntenkreis des Ermittlungsrichters** gehört (so **54,0% der Strafverteidiger**) und ob er einen Verteidigungsstil ohne Konfliktbereitschaft oder auch nur -fähigkeit pflegt (so 16,4% der Verteidiger – ohne dass diese Antwortmöglichkeit im Fragebogen vorgegeben war).
- Über ein Drittel (36,8%) der Strafverteidiger hat die Erfahrung gemacht, dass die Gerichte im Regelfall einen Wechsel zum **Verteidiger des Vertrauens** in Fällen einer sog. „Verlegenheitswahl“ in der plötzlichen Haftsituation nicht unter vereinfachten Voraussetzungen zulassen.

Auf die anliegende **Pressemitteilung** des **Deutschen Anwaltvereins** Nr. 38/13 vom heutigen Tage wird hingewiesen.

**Ansprechpartner für weitere Informationen: Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS),**  
Prof. Dr. Matthias Jahn, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Grüneburgplatz 1, D-60323 Frankfurt a.M., Tel.  
069/798-34336, Fax: 069/798-34521, E-Mail: rups@jura.uni-frankfurt.de, Web: <http://www.jura.uni-frankfurt.de/RuPS> oder

**Deutscher Anwaltverein**, Pressesprecher Swen Walentowski, Sekretariat Manja Jungnickel, Tel. 030 726152-139 oder Katrin Schläfke, Tel. 030 726152-149, Fax: 030/726152-193